



VERFAHRENSLEITFADEN

der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Stand: 1.1.2024

Angenommen durch den Interministeriellen Ausschuss OECD-Leitsätze für
multinationale Unternehmen im Dezember 2023

A. Einführung

- 1 Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (nachfolgend: „Leitsätze“) sehen vor, dass alle Teilnehmerstaaten Nationale Kontaktstellen einrichten, die damit betraut sind, die Wirksamkeit—der Leitsätze zu fördern. Dieser Aufgabe sollen die Nationalen Kontaktstellen in sichtbarer, zugänglicher, transparenter, rechenschaftspflichtiger, unparteilicher und gerechter, vorhersehbarer sowie im Einklang mit den Leitsätzen stehender Art und Weise nachkommen. Die Nationalen Kontaktstellen fungieren dabei auch als außergerichtlicher Beschwerdemechanismus. In dieser Funktion sollen sie im Einklang mit den zuvor genannten Kriterien zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Umsetzung der Leitsätze in sogenannten „besonderen Fällen“ ergeben. Gemeint sind hiermit Beschwerdeverfahren wegen etwaiger Verstöße gegen die Leitsätze. Für diese Beschwerdeverfahren geben die Leitsätze „Verfahrenstechnische Anleitungen“ vor.
- 2 Die Beachtung der Leitsätze durch die Unternehmen beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und hat keinen rechtlich zwingenden Charakter. Gleichwohl hegt die Bundesregierung die klare Erwartungshaltung, dass die in oder von Deutschland aus tätigen multinationalen Unternehmen die in den Leitsätzen niedergelegten Grundsätze einhalten und sich konstruktiv an den sie betreffenden Beschwerdeverfahren vor der deutschen Nationalen Kontaktstelle (nachfolgend: „NKS“) im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beteiligen.
- 3 In der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (2016-2020) wurde die NKS eng mit den Außenwirtschaftsförderinstrumenten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz verknüpft. Seither wird die konstruktive Beteiligung an Beschwerdeverfahren bei der Gewährung bestimmter Leistungen der Außenwirtschaftsförderung (Exportkreditgarantien, Investitionsgarantieren, Garantien für ungebundene Finanzkredite) berücksichtigt. Setzen sich Unternehmen nicht mit Vorwürfen unter den Leitsätzen auseinander, kann dies in den genannten Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung zur Ablehnung weiterer Garantieübernahmen führen. Auch bei Entscheidungen über Teilnahmen von Unternehmensvertretern und Unternehmensvertreterinnen bei Reisen der Leitung des BMWK kann die konstruktive Beteiligung des jeweiligen Unternehmens im Rahmen eines NKS-Beschwerdeverfahrens Eingang finden.
- 4 Ziel dieses Leitfadens ist es, das Wesen und den Ablauf eines Beschwerdeverfahrens vor der NKS zu veranschaulichen. Er basiert auf den seit der Überarbeitung der Leitsätze im Jahr 2023 geltenden Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD und deren „Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren“. Diese beschreiben das Verfahren bei der Anwendung der Leitsätze in Beschwerdeverfahren. Bei dessen konkreter Ausgestaltung räumen sie den Nationalen Kontaktstellen einen gewissen Spielraum ein. Neben den Grundzügen des Verfahrens soll in diesem Leitfaden deshalb auch dargestellt werden, wie die NKS bestimmte Aspekte des Verfahrens handhabt.

- 5 Maßgeblich ist insofern nach den Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD, dass die Behandlung der in den Beschwerdeverfahren aufgeworfenen Fragen zügig, effizient und unter Beachtung des geltenden Rechts und der Leitsätze erfolgt. Die NKS handelt dabei in enger Abstimmung mit weiteren Bundesministerien, die im Interministeriellen Ausschuss OECD-Leitsätze (IMA)¹ zusammengeschlossen sind, und stimmt die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu treffenden Entscheidungen mit ihnen ab.
- 6 Die Leitsätze, dieser Leitfadens sowie weitere Dokumente und Informationen sind auf der Internetseite der NKS² abrufbar.
- 7 Der aus dem Jahr 2019 stammende Verfahrensleitfaden wurde im Lichte der im Juni 2023 abgeschlossenen Aktualisierung der Leitsätze und nach Konsultation des Arbeitskreises OECD-Leitsätze, in dem Wirtschaft, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft sowie Expertinnen und Experten vertreten sind, überarbeitet und vom Interministeriellen Ausschuss OECD-Leitsätze (IMA) konsentiert.
- 8 Der vorliegende Leitfaden findet bei allen Beschwerdefällen Anwendung, die ab dem Datum der Veröffentlichung des Leitfadens auf den Internetseiten der NKS eingereicht werden. Bei laufenden Beschwerden erörtert die NKS im Falle von Abweichungen gemeinsam mit den Parteien, inwieweit die Verfahren an den vorliegenden Verfahrensleitfaden angeglichen werden können.

B. Ziele und Grundsätze des Beschwerdeverfahrens vor der NKS

I. Ziel des Beschwerdeverfahrens

- 9 Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, zur Lösung von spezifischen Problemen beizutragen, die sich bei der Anwendung der Leitsätze in konkreten Einzelfällen stellen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens sollen mit Unterstützung der NKS Vertrauen zwischen den Beteiligten aufgebaut, in dialogorientierter und konsensualer Weise eine Einigung über die strittigen Fragen erzielt und dadurch die Beachtung der Leitsätze und ihre Verbreitung gefördert werden.
- 10 Gegenstand einer solchen Einigung können Maßnahmen des Unternehmens zur Förderung der Umsetzung der Leitsätze in der Zukunft und/oder zu einem im Einklang mit den Leitsätzen stehenden Umgang mit bereits eingetretenen negativen Auswirkungen sein. Etwaige Empfehlungen seitens der NKS können ebenfalls einen Beitrag zur Lösung leisten.
- 11 Bei den Beschwerdeverfahren handelt es sich nicht um gerichtliche Verfahren. Die NKS ist keine gerichtsähnliche Instanz. Sie bietet ein geschütztes Diskussionsforum und

¹ Dem IMA OECD-Leitsätze gehören neben den Mitarbeitern der NKS im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Vorsitz) Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sowie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an.

² <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Aussenwirtschaft/nationale-kontaktstelle-nks.html>.

steuert das Verfahren mit dem Ziel einer Einigung der Beteiligten unter Beachtung der verfahrenstechnischen Anleitungen. Dabei agiert sie im Einklang mit den eingangs genannten Kriterien:

- 12 **Sichtbarkeit:** Die NKS ist für Stakeholder in- und außerhalb der Regierung hinreichend sichtbar. Informationen zur NKS und zum NKS-Beschwerdeverfahren sowie der NKS-Verfahrensleitfaden sind auf den Internetseiten der NKS verfügbar. Die NKS informiert über sich und das NKS-Beschwerdeverfahren zudem öffentlich.
- 13 **Zugänglichkeit:** Die NKS erhebt keine Gebühr für das Einreichen einer Beschwerde. Die NKS stellt ein Formular zur Einreichung von Beschwerden, in dem die für die Erstellung einer ersten Evaluierung nötigen Informationen abgefragt werden, sowie weitere Informationen zum NKS-Beschwerdeverfahren auf ihrer Website bereit (siehe auch Rn. 12) und steht für Fragen zum Verfahren zur Verfügung. Das NKS-Beschwerdeverfahren kann auf Deutsch und auf Englisch durchgeführt werden. Eine Durchführung in anderen Sprachen kann im Rahmen verfügbarer Kapazitäten und Ressourcen möglich sein. Bei Durchführung in anderen Sprachen als Deutsch und Englisch können sich durch die Übersetzungsanforderungen Verzögerungen im Verfahren ergeben. Übersetzungen und Verdolmetschung können auf wesentliche Verfahrensschritte beschränkt werden (siehe Rn. 79).
- 14 **Transparenz:** Die NKS agiert transparent. Auch für das Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Transparenz, soweit das Maß an Vertraulichkeit, das für den Verfahrenserfolg entscheidend ist, gesichert ist (siehe Rn. 21-25).
- 15 **Rechenschaftspflichtigkeit:** Die NKS berichtet über ihre Aktivitäten jährlich an den Bundestag sowie an die OECD. Die Berichte werden auf den Internetseiten der NKS veröffentlicht. Ihre Aktivitäten sind mindestens zweimal jährlich auch Gegenstand der Arbeitskreissitzungen, in denen Vertreter und Vertreterinnen von Verbänden, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft sowie Experten und Expertinnen vertreten sind. Die NKS wird sich zudem, wie in den Leitsätzen vorgesehen, regelmäßigen Peer Reviews unterziehen.
- 16 **Unparteilichkeit und gerechte Bedingungen:** Die NKS gewährleistet Unparteilichkeit gegenüber den Beteiligten. Dies beinhaltet u.a., dass grundsätzlich alle Stellungnahmen der Beteiligten ausgetauscht werden, um einen vergleichbaren Informationsstand sicherzustellen. Die NKS ermöglicht allen Beteiligten, sich unter fairen und gerechten Bedingungen an den Verfahren zu beteiligen. Sie ist für alle Beteiligten in jeder Phase des Verfahrens ansprechbar für Fragen, Erklärungen und sonstige Unterstützung. Wo nötig und im Interesse eines gerechten Verfahrens, kann die NKS Flexibilität, z.B. bei Fristen für Stellungnahmen zeigen, um unterschiedlichen Kapazitäten bei Beschwerdeführer und Beschwerdegegner Rechnung zu tragen.
- 17 **Berechenbarkeit:** Die NKS stellt Berechenbarkeit sicher, indem sie klare und öffentlich zugängliche Informationen über den Ablauf der Verfahren, die Kriterien für eine Annahme von Beschwerden, Erwartungen bezüglich einer Mitwirkung der Parteien gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben, die Vertraulichkeit, den Charakter und die möglichen Ergebnisse eines Verfahrens und ihre eigene Rolle zur Verfügung stellt.

18 **Handeln im Einklang mit den Leitsätzen:** Bei ihrer Vermittlungstätigkeit handelt die NKS im Einklang mit den Leitsätzen und orientiert sich an deren Grundsätzen und Standards. Während des Verfahrens bringt sich die NKS mit ihrer Expertise zu den Leitsätzen ein und unterstützt die Parteien so, Einigungen zu fördern, die im Einklang mit den Leitsätzen stehen.

II. Treu und Glauben

19 Entscheidend für den Erfolg eines Beschwerdeverfahrens ist, dass alle Beteiligten konstruktiv am Verfahren mitwirken und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben handeln. Hierunter verstehen die Leitsätze die zeitnahe Beantwortung von Fragen, die Wahrung der erforderlichen Vertraulichkeit, das Absehen von falschen Darstellungen und vom Androhen oder Anwenden von Repressalien gegen andere Beteiligte sowie allgemein ein ernsthaftes, der Lösungsfindung förderliches Verhalten. Verhaltensweisen, die den Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen den Beteiligten beeinträchtigen und damit den Erfolg des Verfahrens gefährden könnten, sollten vermieden werden. Zum Grundsatz von Treu und Glauben gehört auch, dass Beteiligte jegliche Vermittlungs- bzw. Mediationsangebote der NKS ernsthaft prüfen.

20 Die NKS wacht darüber, dass die Beteiligten während des gesamten Verfahrens den Grundsatz von Treu und Glauben respektieren und ergreift erforderlichenfalls die diesbezüglich notwendigen Schritte.

III. Transparenz und Vertraulichkeit

21 Der in den Leitsätzen formulierte Grundsatz, dass die Aktivitäten der Nationalen Kontaktstellen transparent sind, gilt auch für die Beschwerdeverfahren (siehe Rn. 14).

22 Es ist den Beschwerdeparteien und der NKS – sofern nichts anderes vereinbart wurde – grundsätzlich erlaubt, über die Existenz und das Stadium eines Beschwerdeverfahrens vor der NKS öffentlich zu kommunizieren und auch ihre Eingaben an die NKS zu veröffentlichen. Mit Abschluss der ersten Evaluierung, informiert die NKS auf ihrer Website über den Status anhängiger Beschwerden. Diese Informationen sollen dabei grundsätzlich Angaben zu den Beschwerdeparteien und aufgeworfenen Fragen umfassen.

23 Die Leitsätze sehen allerdings auch vor, dass im Rahmen von Beschwerdeverfahren zwecks größerer Wirksamkeit Schritte zur Wahrung der Vertraulichkeit angezeigt sein können. Dies gilt insbesondere mit Blick auf der Öffentlichkeit nicht bekannte Fakten und Argumente, die während des Verfahrens vorgebracht werden. Die NKS ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen der **Transparenz** als allgemeinem Verfahrensprinzip und der für das Vertrauen der Beteiligten in das Verfahren erforderlichen **Vertraulichkeit** zu erreichen.

24 Die Forderung nach Transparenz findet ihre Grenze insbesondere im notwendigen Schutz von Geschäftsgeheimnissen und gegebenenfalls personenbezogenen Daten. Dies gilt

insbesondere, falls eine Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten ein Risiko von Repressalien mit sich bringt.

25 Zu Beginn der Mediations- bzw. Vermittlungsphase³ stimmt die NKS im Rahmen der Mediationsvereinbarung („Terms of Reference“) mit den Parteien ein gemeinsames Verständnis bezüglich Transparenz und Vertraulichkeitsanforderungen für die Mediationsphase ab (siehe Rn. 59). Auch der Grundsatz von Treu und Glauben kann eine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit mit sich bringen. So kann die Offenlegung während des Verfahrens erhaltener Dokumente oder Informationen ohne die Zustimmung der der anderen Partei(en) oder die Durchführung einer öffentlichen Kampagne, insbesondere während der Mediationsphase, gegen einen Beteiligten im Einzelfall das Vertrauen in das Verfahren beschädigen und die Erfolgsaussichten beeinträchtigen. Die NKS erwartet, dass die Beteiligten die möglichen Auswirkungen ihres Verhaltens auf die Erfolgsaussichten des Verfahrens bedenken. Im Rahmen ihrer Verfahrenssteuerung kann die NKS geeignete Maßnahmen treffen, um die Möglichkeit eines erfolgreichen Verfahrensabschlusses zu erhalten. Hält sie eine Einigung nicht mehr für möglich, kann sie das Verfahren beenden.

C. Ablauf des Verfahrens

I. Einlegung der Beschwerde

26 Ein Beschwerdeverfahren vor der NKS wird durch die schriftliche Einlegung der Beschwerde eingeleitet.

27 Dies sollte möglichst per Email an die Adresse germannncp@bmwk.bund.de unter Nutzung des im Internetauftritt der NKS abrufbaren Formulars zur Einlegung von Beschwerden geschehen. Der Beschwerde sollten begleitende Dokumente beigefügt werden, die geeignet sind, das Vorbringen mit relevanten Informationen zu unterstützen.

28 Alternativ besteht die Möglichkeit, die Beschwerde per Post

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze (NKS)
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin
Deutschland

zu senden.

³ Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden ausschließlich von „Mediationsphase“ gesprochen.

II. Eingang der Beschwerde und Vorverfahren

- 29 Die NKS bestätigt den Eingang der Beschwerde und informiert den Beschwerdeführer nach Möglichkeit innerhalb von zehn Tagen über den weiteren Verfahrensablauf.
- 30 Sie prüft nach Eingang einer Beschwerde zunächst, ob diese verständlich ist und ob durch sie Rechte Dritter, insbesondere Datenschutzrechte, gefährdet sind. Ggf. wirkt sie gegenüber dem Beschwerdeführer darauf hin, dass Mängel in diesem Bereich beseitigt werden. Der Beschwerdeführer kann auch aufgefordert werden, zusätzliche Informationen oder Unterlagen einzureichen.

III. Internationale Zuständigkeit und Koordination mit anderen Nationalen Kontaktstellen

- 31 Grundsätzlich wird die Beschwerde von der Nationalen Kontaktstelle desjenigen Landes behandelt, in dem die ihr zugrunde liegenden Fragen aufgetreten sind. Beschwerden über Fragen, die in einem anderen Teilnehmerstaat der Leitsätze aufgetreten sind, gibt die deutsche NKS an die zuständige ausländische Nationale Kontaktstelle ab.
- 32 Handelt es sich um Vorgänge in einem Nichtteilnehmerstaat, so kann die NKS zuständig sein, wenn das betroffene Unternehmen seinen Hauptsitz in Deutschland hat. In diesem Fall wendet sie das hier beschriebene Verfahren an und führt gegebenenfalls das Beschwerdeverfahren durch, soweit ihr dies zweckmäßig und praktikabel erscheint, um bei der Vermittlung zwischen den Beteiligten zu helfen.
- 33 Betrifft die Beschwerde Unternehmensteile oder Geschäftstätigkeiten in mehreren Teilnehmerstaaten, so stimmt sich die NKS mit den dortigen Kontaktstellen über das weitere Vorgehen gemäß der in den Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätzen niedergelegten Grundsätze ab. Bei Beschwerden, die in die Zuständigkeit einer anderen Kontaktstelle fallen, die aber ein Unternehmen in Deutschland betreffen, wird die deutsche NKS verfahrensbegleitend tätig und kooperiert mit der zuständigen ausländischen Kontaktstelle.
- 34 Im Rahmen dieser Abstimmung soll insbesondere vereinbart werden, welche der Nationalen Kontaktstellen den Beschwerdefall federführend übernimmt (hauptverantwortliche NKS) und – sofern dies für nötig erachtet wird – welche Kontaktstelle(n) unterstützend tätig werden (unterstützende NKS), dies z.B. durch die Prüfung und Übersetzung von Dokumenten oder die Unterstützung beim Kontakt mit den Parteien des Verfahrens. Erforderlichenfalls sollen dabei auch Vereinbarungen zur Koordination unter den betroffenen Nationalen Kontaktstellen getroffen werden.
- 35 Die Beschwerdebeteiligten werden über die Koordinierung informiert. Im Rahmen einer Entscheidung über die Abgabe einer vor der deutschen NKS eingegangenen Beschwerde an eine andere Nationale Kontaktstelle werden die Parteien konsultiert.
- 36 Ist die deutsche NKS die hauptverantwortliche NKS, so gilt dieser Verfahrensleitfaden. Sobald ihr die (gegebenenfalls ergänzten) Unterlagen des Beschwerdeführers vorliegen, leitet die NKS die Beschwerdeschrift an das betroffene Unternehmen weiter. Das

Unternehmen erhält Gelegenheit, in der Regel innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen. Der Beschwerdegegner kann dazu aufgefordert werden, zusätzliche Informationen oder Unterlagen einzureichen. Der Beschwerdegegner wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme an den Beschwerdeführer weitergeleitet wird. Vertraulich zu behandelnde Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sollten, gegebenenfalls mit Begründung, als solche ausgewiesen werden. Sie werden nur weitergeleitet, wenn der Berechtigte damit einverstanden ist. Bei Bedarf können Beschwerdegegner und NKS gemeinsam Schwärzungen dieser sensiblen Daten diskutieren, um ein Teilen dieser Dokumente zu ermöglichen.

37 Sofern aus Sicht der NKS für die erste Evaluierung nötig, kann sie Beschwerdeführer und Beschwerdegegner die Möglichkeit zur weiteren Stellungnahme geben.

IV. Erste Evaluierung

38 Auf Grundlage der Beschwerde sowie der Stellungnahme des betroffenen Unternehmens entscheidet die NKS im Rahmen einer ersten Evaluierung nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde oder deren Übernahme als hauptverantwortliche NKS darüber, ob die aufgeworfenen Fragen eine eingehendere, d. h. vertiefte Prüfung rechtfertigen und die Beschwerde angenommen wird.

1. Annahmeveraussetzungen

39 Für die Annahme einer Beschwerde prüft die NKS folgende Punkte:

(a) Beteiligtenfähigkeit

aa. Beschwerdeführer und berechtigtes Interesse am Beschwerdegegenstand

40 Beschwerden können von Personen (natürlichen wie juristischen), Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen eingereicht werden. Der Beschwerdeführer muss sein berechtigtes Interesse an der fraglichen Angelegenheit darlegen und die Beschwerde begründen. Es ist möglich, für Dritte Beschwerden einzulegen, wenn eine Befugnis dazu dargelegt wird.

bb. Beschwerdegegner

41 Die Beschwerde muss sich gegen einen Adressaten der Leitsätze und damit gegen ein multinationales Unternehmen richten. Die Leitsätze gelten für alle Branchen. Sie verzichten auf eine genaue Definition des Begriffes „multinationales Unternehmen“. Gewöhnlich handelt es sich danach um Unternehmen oder andere in mehreren Ländern niedergelassene Unternehmensteile, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf unterschiedliche Art und Weise koordinieren können. Die Leitsätze erfassen auch Aktivitäten von Geschäftspartnern multinationaler Unternehmen, einschließlich Zulieferfirmen und Unterauftragnehmern (vgl. hierzu auch unten Rn. 44).

42 Die Leitsätze gelten auch für kleine und mittlere multinationale Unternehmen. Es ist anerkannt und wird bei der Prüfung berücksichtigt, dass diese nicht über dieselben Möglichkeiten und Kapazitäten wie große Unternehmen verfügen.

(b) Relevanz der aufgeworfenen Fragen für die Umsetzung der Leitsätze und Vorbringen in gutem Glauben

43 Die Untersuchung der aufgeworfenen Fragen durch die NKS soll den Zielen der Leitsätze dienen und zu ihrer Wirksamkeit beitragen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die aufgeworfenen Fragen die Inhalte der OECD-Leitsätze betreffen und die Unterstützung der NKS die Anwendung der Leitsätze im konkreten Fall oder künftig fördern kann. Eine alleinige Betroffenheit des allgemeinen OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln⁴ oder der entsprechenden sektorspezifischen OECD-Leitfäden⁵ ist nicht ausreichend.

44 Es muss ein Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens – einschließlich der Aktivitäten ihrer Geschäftspartner (vgl. oben Rn. 41) – und den aufgeworfenen Fragen bestehen. Dieser kann sich aus potenziell negativen Auswirkungen eigener Aktivitäten oder aus einem Beitrag zu negativen Effekten ergeben. Hat ein Unternehmen einen negativen Effekt nicht selbst verursacht oder dazu beigetragen, kann ein Zusammenhang auch dadurch begründet sein, dass der negative Effekt aufgrund einer Geschäftsbeziehung mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens unmittelbar verbunden ist. Hiermit soll die Verantwortung aber nicht von dem Verursacher eines negativen Effekts auf das Unternehmen verlagert werden, mit dem der Verursacher eine Geschäftsbeziehung unterhält.

45 Die Beschwerde muss die Umsetzung der Leitsätze betreffen und hinreichend substantiiert, d.h. unterstützt durch ausreichende und glaubhafte Informationen, vorgetragen werden. Eine Beweispflicht wie etwa vor Gericht besteht nicht.

(c) Parallel anhängige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren

46 Parallel anhängige abgeschlossene oder mögliche Gerichts-, Verwaltungsverfahren oder NKS-Verfahren in Deutschland oder anderswo zum selben oder ähnlichen Sachverhalt, die Auswirkungen auf ein mögliches Beschwerdeverfahren haben könnten, stehen der Annahme einer Beschwerde durch die NKS nicht grundsätzlich entgegen. Die NKS bewertet in einer Einzelfallentscheidung, ob ihre Unterstützung einen positiven Beitrag zur Lösung der aufgeworfenen Fragen oder zur Umsetzung der Leitsätze in der Zukunft leisten könnte und weder einem der an diesem anderen Verfahren Beteiligten ernsthaften Schaden zufügen noch zu einer Missachtung eines Gerichts führen würde. Wichtig ist, dass die Unterstützung der NKS und die Anwendung der Leitsätze gegenüber dem

⁴ <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>.

⁵ Siehe: <https://mneguidelines.oecd.org/duediligence/>.

anderen Verfahren einen Mehrwert leisten kann. Um eine geeignete Entscheidung zu treffen, kann die NKS die Parteien, sofern es den Parteien möglich ist, um relevante Informationen und Ansichten zu den parallelen Verfahren bitten. In ihrer Entscheidung kann die NKS Verfahrensweisen anderer Nationale Kontaktstellen berücksichtigen; sie kann ebenfalls entscheiden, NKS-Verfahren teilweise anzunehmen oder zu suspendieren, solange parallele Verfahren laufen.

2. Durchführung der ersten Evaluierung

47 Die deutsche NKS führt eine erste Evaluierung durch. Dabei werden die mit der Beschwerde vorgetragene(n) Vorwürfe unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte einer sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf die Leitsätze unterzogen, abgewogen, ob die aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen und der mögliche Beitrag des NKS-Verfahrens zur Lösung der aufgeworfenen Probleme geprüft.

(a) Annahme der Beschwerde durch die NKS

48 Bei Annahme der Beschwerde werden die Beteiligten schriftlich über die Entscheidung der NKS informiert. Gleichzeitig unterbreitet die NKS den Beteiligten ein Angebot zur Unterstützung in Form eines Vermittlungs- bzw. Mediationsverfahrens⁶.

49 Die Beteiligten erhalten die Möglichkeit, zum Entwurf der ersten Evaluierung innerhalb von in der Regel zwei Wochen Stellung zu nehmen. Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der NKS überlassen, inwieweit diese Stellungnahmen in die erste Evaluierung Einfluss finden. Die finalisierte erste Evaluierung wird anschließend an die Beteiligten übersandt und auf der Internetseite der NKS veröffentlicht und an die OECD übermittelt. Die Veröffentlichung der ersten Evaluierung dient der Umsetzung des Verfahrensgrundsatzes der NKS-Transparenz (Rn. 14). In der ersten Evaluierung wird klargestellt, dass mit der Annahme der Beschwerde keinerlei Feststellung verbunden ist, ob ein Unternehmen die Leitsätze verletzt hat oder nicht (siehe auch Rn. 50).

50 Die Annahme bedeutet, dass die NKS eine vertiefte Prüfung für gerechtfertigt erachtet, ob die aufgeworfenen Fragen für die Umsetzung der Leitsätze relevant sind. Die Annahme der Beschwerde und ein ausgesprochenes Mediationsangebot bedeuten nicht, dass die aufgeworfenen Fragen abschließend geprüft wurden. Es handelt sich nicht um eine Feststellung, ob das fragliche Verhalten oder die fraglichen Handlungen des Unternehmens mit den Leitsätzen vereinbar waren oder nicht und ist insbesondere keine Entscheidung in der Sache.

⁶ Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden ausschließlich von „Mediationsverfahren“ gesprochen.

(a) Ablehnung der Beschwerde

51 Bei Ablehnung der Beschwerde informiert die NKS die Beteiligten über die Gründe ihrer Entscheidung. Sie fertigt einen Bericht an, der folgende Punkte enthält:

- die Namen der Beteiligten, soweit diese dem zustimmen;
- die der Beschwerde zugrundeliegenden Vorwürfe unter Bezugnahme auf die betroffenen Leitsätze, und wo geeignet die Position der beiden Parteien;
- eine Zusammenfassung des Verfahrensverlaufs;
- die Gründe für die Ablehnung.

52 Die Beteiligten erhalten die Möglichkeit, zum Entwurf dieses Berichts über die Ablehnung der Beschwerde innerhalb von in der Regel zwei Wochen Stellung zu nehmen. Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der NKS überlassen, inwieweit diese Stellungnahmen in ihren Bericht Einfluss finden.

53 Der Bericht wird anschließend an die Beteiligten übersandt und auf der Internetseite der NKS veröffentlicht und im Einklang mit den Verfahrensvorgaben der OECD an die OECD übermittelt.

V. Mediationsphase

1. Vorbemerkung

54 Zu Beginn der Mediationsphase ruft die NKS den Beteiligten die Bedeutung des allgemeinen Verfahrensgrundsatzes von Treu und Glauben in Erinnerung.

55 Vorrangig strebt die NKS das gemeinsame Gespräch der Beteiligten miteinander an; es können jedoch auch getrennte Kontakte der NKS mit den Beteiligten zielführend sein. Sofern alle Beteiligten einverstanden sind, kann die NKS in der Mediationsphase externe Mediatoren hinzuziehen. Die Auswahl dieser Mediatoren oder Mediatorinnen erfolgt auf Vorschlag der NKS im Einvernehmen mit den Parteien. Die Kosten für die externe Mediation trägt die NKS.

56 Während des Verfahrens hält die NKS Kontakt mit den Beteiligten und erörtert mit ihnen den Verfahrensstand sowie mögliche weiterführende Schritte, die zur Lösung der bestehenden Probleme bzw. zur Findung einer im Einklang mit den Leitsätzen stehenden Einigung beitragen können.

57 Erforderlichenfalls kann die NKS den Rat zuständiger Behörden einschließlich der Auslandsvertretungen vor Ort und/oder von Vertretern der Wirtschaft, der Arbeitnehmerorganisationen bzw. anderer nichtstaatlicher Organisationen sowie einschlägiger Experten einholen. Sie kann die Nationalen Kontaktstellen anderer Länder konsultieren. Zudem kann sie Informationen zur Handhabung ähnlicher Fälle durch Nationale Kontaktstellen beim OECD-Sekretariat; den Rat der OECD Arbeitsgruppe zu

verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (Working Party Responsible Business Conduct) und/oder die Stellungnahme des OECD-Investitionsausschusses einholen, wenn Zweifel darüber bestehen, wie die Leitsätze in besonderen Fällen auszulegen sind.

2. Vorbereitung des Mediationsgesprächs

58 Wenn die Beteiligten das Unterstützungsangebot der NKS annehmen, bereitet die NKS, ggf. mit Unterstützung des externen Mediators oder der externen Mediatorin, die Mediation durch Gespräche und schriftliche Kontakte mit den Beteiligten vor. Dabei werden Erwartungen und Ziele der Beteiligten besprochen und das Verfahren erläutert.

59 Zur Sicherstellung einer effizienten Durchführung des Mediationsverfahrens erarbeiten die Parteien mit Unterstützung der NKS eine gesonderte Vereinbarung über Umfang und Ablauf der Gespräche, die Vertraulichkeit, verfahrenstechnische und logistische Aspekte oder weitere Fragen von Interesse -- sogenannte Mediationsvereinbarung („Terms of Reference“).

3. Mediationsgespräch

60 Die NKS schafft die organisatorischen Voraussetzungen für einen effizienten und geschützten Ablauf der Gespräche. In der Regel ist eine Mediation in von der Nationalen Kontaktstelle bereitgestellten Räumlichkeiten im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in Berlin vorgesehen. Um eine möglichst weitgehende Teilnahme der Beteiligten am Mediationsgespräch zu ermöglichen, kann sie geeignete Kommunikationstechnologien nutzen und Mediationsgespräche ganz oder teilweise virtuell durchführen.

61 Zu Beginn jeder Mediationsverhandlung gibt der Verhandlungsleiter den Beteiligten die Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge darzustellen. Ziel der Gespräche ist eine Einigung der Beteiligten über den zugrunde liegenden Sachverhalt und über mögliche Lösungsschritte, um die Umsetzung der Leitsätze in der Zukunft zu fördern oder bereits eingetretenen negativen Auswirkungen im Einklang mit den Empfehlungen der OECD-Leitsätze zu adressieren.

VI. Abschluss des Verfahrens

1. Bei Einigung der Beteiligten

62 Können sich die Beteiligten in der Mediation auf wesentliche Punkte einigen, legt die NKS den Entwurf des Abschlussberichts den Beteiligten zur Stellungnahme vor und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vornahme von Änderungen, bevor sie die Endfassung an die Beteiligten übersendet.

63 Der Bericht sollte die aufgeworfenen Fragen, und wo geeignet die Position der Parteien, die von der NKS zur Unterstützung der Beteiligten in die Wege geleiteten Verfahren und den Zeitpunkt darlegen, an dem die Einigung erzielt wurde. Informationen über den Inhalt der Vereinbarung werden nur insoweit aufgenommen, wie die Beteiligten dem zustimmen. Auf Wunsch der Beteiligten kann die NKS bei der Umsetzung der Einigung behilflich sein. Die NKS kann Empfehlungen zur Umsetzung der Leitsätze aussprechen. Sie wird die Umsetzung der Vereinbarung und, wo relevant, der ausgesprochenen Empfehlungen in geeigneter Weise nachverfolgen. Der Zeitplan hierfür wird im Abschlussbericht angekündigt.

2. Ohne Einigung der Beteiligten

64 Ein Abschlussbericht wird auch dann veröffentlicht, wenn zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande kommt oder einer der Beteiligten nicht oder im Laufe des Mediationsverfahrens nicht mehr bereit ist, sich an dem Verfahren zu beteiligen.

65 Dieser Abschlussbericht enthält die der Beschwerde zugrundeliegenden Vorwürfe unter Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen der Leitsätze, sowie

- Informationen über die Beteiligten;
- die aufgeworfenen Fragen und wo geeignet, die Positionen der Parteien;
- die Gründe, aus denen die NKS beschlossen hat, dass die aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen;
- eine Zusammenfassung des Ablaufs des Beschwerdeverfahrens inkl. des Engagements der Parteien im Verfahren und gegebenenfalls die Gründe, die eine Einigung verhindert haben;
- wo relevant Empfehlungen zur Umsetzung der Leitsätze.

66 Die NKS legt den Berichtsentwurf den Beteiligten zur Stellungnahme möglichst innerhalb von zwei Wochen vor und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vornahme von Änderungen, bevor sie die Endfassung an die Beteiligten übersendet.

67 Die NKS wird die Umsetzung ihrer Empfehlungen in der Regel in geeigneter Weise nachverfolgen. Der Zeitplan hierfür wird im Abschlussbericht angekündigt.

3. Zurücknahme einer Beschwerde

68 Zieht ein Beschwerdeführer die Beschwerde vor Abschluss des Verfahrens zurück, schließt die NKS den Beschwerdefall.

4. Feststellungen

69 Die NKS stellt zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens vor der Nationalen Kontaktstelle fest, ob ein Unternehmen im Einklang mit den Leitsätzen gehandelt hat oder nicht.

5. Nachverfolgung

70 Wo relevant verfolgt die NKS die Umsetzung der erzielten Einigung bzw. möglicherweise ausgesprochener Empfehlungen in geeigneter Weise und zum im Abschlussbericht angekündigten Zeitpunkt nach. Dies kann durch bilateralen Austausch der NKS mit den Parteien oder in Form eines gemeinsamen Gesprächs mit allen Beteiligten erfolgen. Bei Bedarf können externe Mediatoren oder Mediatorinnen hinzugezogen werden.

71 Die NKS legt den Parteien nach Abschluss der Nachverfolgung einen Berichtsentwurf zur Stellungnahme möglichst innerhalb von zwei Wochen vor und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vornahme von Änderungen, bevor sie die Endfassung an die Beteiligten übersendet.

6. Veröffentlichung

72 Der Abschlussbericht und ein etwaiger Nachverfolgungsbericht werden auf den Internetseiten der NKS veröffentlicht.

73 Die NKS berichtet zudem an die OECD über den Ausgang des Verfahrens. Relevante Referate des BMWK, die mit Entscheidungen zu genannten Außenwirtschaftsförderinstrumenten oder Reisen der BMWK-Leitung betraut sind, werden über den Abschluss der Beschwerden, unter Hinweis auf den Abschlussbericht, informiert. Auch die mit der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im BAFA betrauten Stellen werden entsprechend informiert.

D. Ergänzende Hinweise

I. Schutz gegen Repressalien

74 Das Androhen oder Anwenden jeglicher Repressalien gegen Beschwerdeführer oder -gegner, die NKS oder externe Mediatoren oder Mediatorinnen während oder nach Abschluss der Beschwerdeverfahren sind inakzeptabel. Unter den Begriff der Repressalien fallen z.B. die Drohung mit physischer oder psychischer Gewalt gegen die betroffene Person, ihre Familien oder andere ihr nahestehenden Individuen oder Organisationen oder das unzulässige Androhen einer Beendigung von Arbeitsverhältnissen oder rechtlicher Schritte.

75 Der Grundsatz von Treu und Glauben umfasst, dass die Beteiligten vom Androhen oder Anwenden jeglicher Repressalien gegen andere Beteiligte, Mediatorinnen und Mediatoren oder die NKS selbst während und nach dem Verfahren absehen. Bei Bedarf kann die NKS, wo nötig gemeinsam mit anderen relevanten Akteuren, im Rahmen ihrer Verfahrenssteuerung und ihrer Kapazitäten geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beteiligten, der NKS oder der Mediatoren oder Mediatorinnen veranlassen (siehe auch Rn. 19).

II. Interessenkonflikte

76 Um Interessenkonflikte bei der Bearbeitung von Beschwerdeverfahren bei der NKS oder bei in die Entscheidung einbezogenen Mitgliedern des IMA zu vermeiden, wird die NKS in Abstimmung mit dem IMA ein Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten erarbeiten. Dieses Verfahren soll insbesondere auch darlegen, wann sich Mitglieder der NKS bzw. des IMA vom Verfahren zurückziehen müssen, um einen tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikt zu vermeiden.

77 Auch bei der Auswahl möglicher Mediatoren oder Mediatorinnen minimiert die Nationale Kontaktstelle das Risiko von Interessenkonflikten. Ein Interessenkonflikt steht der Beschäftigung eines Mediators oder einer Mediatorin in einem NKS-Beschwerdeverfahren entgegen.

III. Dauer des Verfahrens

78 Im Einklang mit den Verfahrenstechnischen Anleitungen der Leitsätze ist sie bestrebt, die etwaige Koordination mit anderen Kontaktstellen innerhalb von zwei Monaten, die erste Evaluierung innerhalb von drei Monaten und das Gesamtverfahren innerhalb von zwölf Monaten (bzw. vierzehn Monaten, sofern eine Koordination mit anderen Kontaktstellen nötig war) nach Eingang der Beschwerde abzuschließen. Die Dauer des Verfahrens hängt jedoch von den Besonderheiten des jeweiligen Falls ab und wird durch Faktoren mitbestimmt, die oft außerhalb des Einflussbereiches der NKS liegen (z. B. Übersetzungsdienste oder die Beteiligung von Nationalen Kontaktstellen aus Drittstaaten). Auch kann die Einholung von Expertenrat oder einer Stellungnahme des

Investitionsausschusses erforderlich sein. Die Leitsätze sehen daher aus gutem Grund keine starren Fristen vor.

79 Sollte die NKS die in den Leitsätzen angegebenen Zeitrahmen für die einzelnen Verfahrensschritte aus bestimmten Gründen nicht einhalten können, informiert sie die Beteiligten schnellstmöglich auch über die Gründe und gibt möglichst einen alternativen Zeitrahmen bekannt.

IV. Verfahrenssprachen

80 Verfahrenssprachen sind Deutsch und Englisch. Nach Möglichkeit kann die NKS Übersetzungsdienste anbieten, dies aber auf wesentliche Verfahrensschritte beschränken (siehe auch Rn. 13).

V. Anfragen

81 Fragen zum Beschwerdeverfahren und zur sonstigen Tätigkeit der NKS können unter Verwendung des auf den Internetseiten der NKS zur Verfügung gestellten Anfrageformulars oder per E-Mail an die Nationale Kontaktstelle unter Germanncp@bmwk.bund.de eingereicht werden.

VI. Datenschutz

82 Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der NKS erfolgt in Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die NKS ist Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG. Personenbezogene Daten werden von der NKS zur Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen im Einklang mit der Datenschutzerklärung⁷ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und nur im notwendigen Umfang verarbeitet. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz können der o. g. Datenschutzerklärung entnommen werden.

83 Zur Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen holt die NKS erforderlichenfalls Auskünfte von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen in EU-Mitgliedsstaaten oder in Drittstaaten außerhalb der EU ein.⁸ Zudem stimmt sich die NKS bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit mit ausländischen Nationalen Kontaktstellen ab.⁹ Hierbei kann im Einzelfall zur Bearbeitung der Beschwerde oder Anfrage die Übermittlung von personenbezogenen Daten (auch von Dritten) nach § 25 BDSG i. V. m. Artikel 49 Abs. 1 lit. d), Abs. 4 DSGVO an Drittstaaten außerhalb der EU notwendig sein. Nach diesen Vorschriften sind Datenübermittlungen an Drittstaaten aus wichtigen Gründen des

⁷ <https://www.bmwk.de/Navigation/DE/Service/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>.

⁸ Vgl. hierzu oben Rn. 30.

⁹ Vgl. hierzu oben Rn. 33ff.

öffentlichen Interesses zulässig. Die in den OECD-Leitsätzen und „Verfahrenstechnischen Anleitungen“ vorgesehenen Aufgaben der NKS, insbesondere die Konsultationen zwischen Nationalen Kontaktstellen und der hierfür erforderliche internationale Datenaustausch, stellen wichtige Gründe des öffentlichen Interesses dar. Bei einer Übermittlung in einen Drittstaat außerhalb der EU werden die Betroffenen zuvor informiert.

VII. Informationsfreiheit

84 Die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes bleiben unberührt.